



# Amtsblatt

Nr.3/2014 vom 31. Januar 2014 – 22. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

(Seite)

<b>Bekanntmachungen</b>	2	Durchführung eines Bürgerentscheides
	3	Bebauungsplan Nr. 653 – Westliche Sontumer Straße - als Satzung
	6	Öffentliche Zustellung
	6	Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim  
Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **über die Durchführung eines Bürgerentscheides**

Der Rat der Stadt Velbert hat am 28. Januar 2014 dem von den Vertretern der Bürgerinitiative „Pro Realschule Velbert/Tönisheide e.V.“ fristgerecht eingereichten Bürgerbegehren nicht entsprochen und als Abstimmungstag für den daraufhin durchzuführenden Bürgerentscheid

**Sonntag, den 16. März 2014**

festgesetzt.

Die zur Abstimmung zu stellende Frage ist gleichlautend mit der mit dem Bürgerbegehren gestellten Frage. Sie lautet:

„Soll die Heinrich Kölver Realschule in Velbert Neviges/Tönisheide bestehen bleiben?“

Velbert, den 30. Januar 2014

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez. Stefan Freitag

---

**Bekanntmachung vom 30.01.2014  
über den  
Bebauungsplan Nr. 653 – Westliche Sontumer Straße -  
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Bebauungsplan

Nr. 653 – westliche Sontumer Straße – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 653 - westliche Sontumer Straße - wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 653 - westliche Sontumer Straße - wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

- die nördlichen Grenzen der Flurstücke 42 und 43 der Flur 29, Gemarkung Velbert im Norden,
- die östlichen Grenzen der Flurstücke 42, 280, 295 und 73/22 der Flur 29, Gemarkung Velbert im Osten,
- der südlichen Begrenzung der Schmalenhofer Straße im Süden und
- der westlichen Begrenzung der Friedrichstraße im Westen.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 653 – westliche Sontumer Straße - ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 601 – Berliner Straße -.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, zusammenfassender Erklärung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

---

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

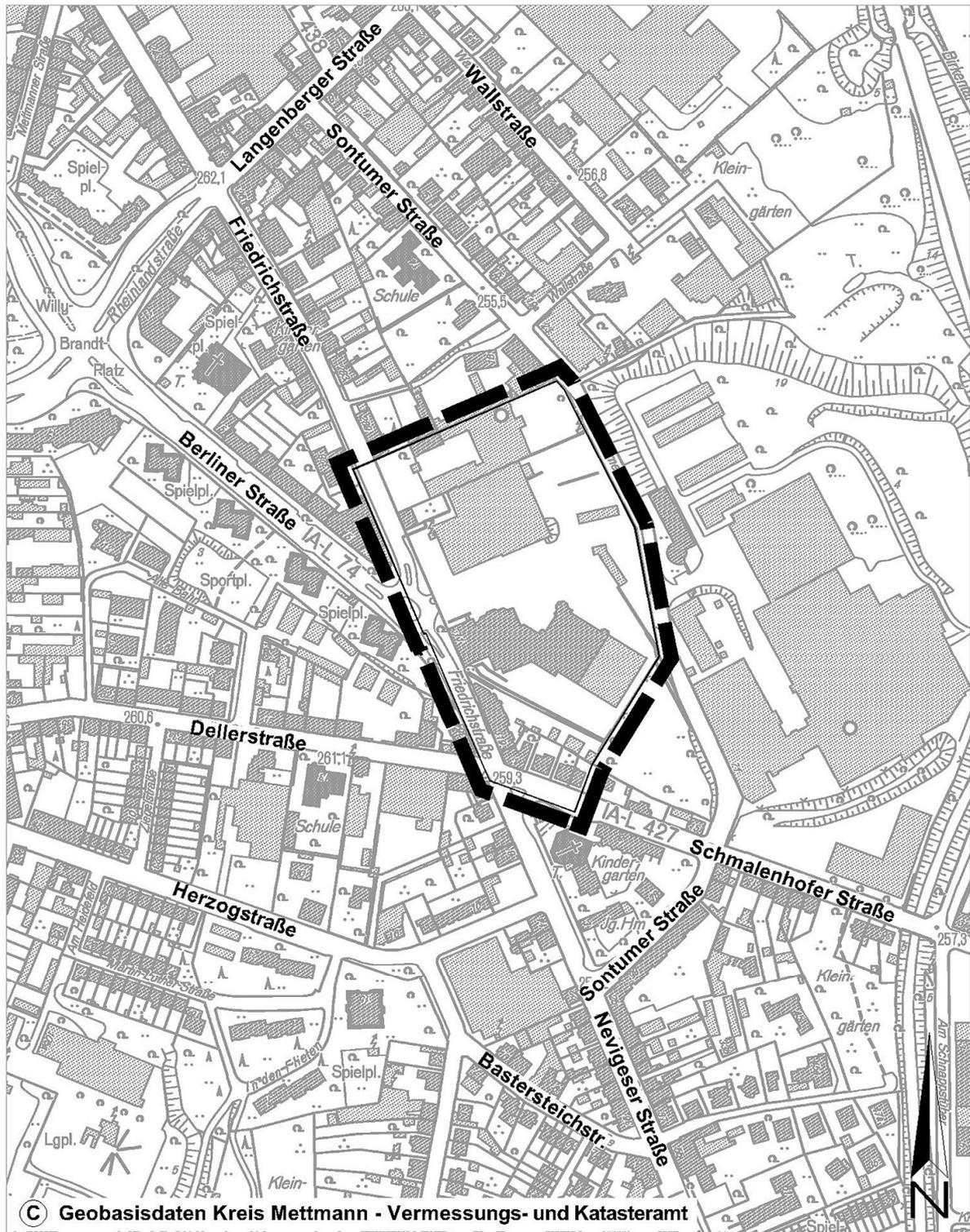
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 653 – westliche Sontumer Straße - rechtsverbindlich.

Velbert, den 30.01.2014

gez.  
Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 653 - westliche Sontumer Straße -

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Anhörung zum Haftungsbescheid der Stadt Velbert vom 30.01.2014 für Herrn

### **Petrus Anthonius Jonker**

als Geschäftsführer der HiskaSim GmbH

– Kassenzeichen 961.9166.4 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Zevenkampse Ring 538, 3068 HG Rotterdam)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 30.01.2014

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Sammek  
Sachbearbeiterin

---

## Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

- Abriss und Neuerrichtung von 7 Wartehallen an Bushaltestellen in Velbert
- Kreisweite Beschaffung von medizinischem Verbrauchsmaterial für die Feuerwehren des Kreises Mettmann

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.